

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 21. März 2013

Nummer

10

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | |
| Kreis: Öffentliche Zustellung..... | 189 |
| Öffentliche Zustellung..... | 190 |
| Genehmigungsverfahren Gartz, Viersen..... | 190 |
| Brüggen: Widmung von Straßen..... | 191 |
| Bebauungsplan Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“..... | 193 |
| 10. Änderung Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“.. | 195 |
| 2. Änderung Bebauungsplan Brü/15 c „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“ | 197 |
| Kempen: 5. Änderung Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung | 199 |
| 2. Änderung Elternbeitragssatzung | 200 |
| Nettetal: Widmung von Straßen | 204 |
| 29. Änderung Satzung f. d. Benutzung v. Krankenkraftwagen..... | 211 |
| Niederkrüchten: 2. Änderung Bebauungsplan Elm-110 „Maler- viertel“ | 212 |
| Schwalmtal: 3. Änderung Flächennutzungsplan „Windkraftgebiet Heide“ | 213 |
| 6. Änderung Bebauungsplan Wa/8 „Im Kamp“ | 214 |
| Feuerwehrgebührensatzung..... | 215 |
| 1. Änderung d. Ordnungsbehördlichen Verordnung über d. Aufrechterhaltung d. öffentl. Sicherheit u. Ordnung..... | 219 |
| Tönisvorst: Ersatzbestimmung Ratsmitglied | 221 |
| Viersen: Öffentliche Zustellungen | 221 |
| Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“..... | 222 |
| Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker - Teilbereich Rheindahlener Straße“ | 224 |
| Willich: Klarstellungs-/Ergänzungssatzung „Wilhelm-Hörmes-Str.“.. | 225 |
| Haushaltssatzung 2013..... | 227 |
| Sonstiges: Sparkasse Krefeld..... | 231 |
| Jagdgenossenschaft d. gemeinschaftl. Jagdbezirks Alt-Viersen..... | 232 |

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Tobias Prümm**, letzte bekannte Anschrift: **41748 Viersen**, Helenenstraße 94 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.03.2013** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st , ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungs-gesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol- gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver- luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge- stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Viersen, 13.03.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 189

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dirk Ploenes**, letzte bekannte Anschrift: **41334 Nettetal**, Grenzwaldstraße 33 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.03.2013** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st ,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.03.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 190

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungs-verfahren der Frau Brigitte Gartz

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz – BImSchG) der Frau Brigitte Gartz, Nette 168 in 41751 Viersen auf Erteilung einer Geneh-migung nach § 4 BImSchG

Frau Brigitte Gartz, wohnhaft Oberstraße 7 in 41334 Nettetal, beantragte am 16.11.2012 die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Aufzucht und Halten von Schweinen.

Frau Gartz möchte in Viersen, Nette 168 eine Anlage mit 2200 Mastschweineplätzen errichten.

Diese Anlage umfasst die Errichtung eines Schwei-nemaststalles mit 2200 Mastplätzen sowie eines Gül-lehochbehälters mit 2.500 m³ Lagervolumen in der Gemarkung Dülken, Flur 55, Flurstück 96.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags-unterlagen liegen in der Zeit vom **28.03.2013 bis einschließlich 29.04.2013** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, Rathaus-
markt 3, 41747 Viersen**

**Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
Und Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr**

**Stadt Viersen, Raum 126, Bahnhofstraße 23-29,
41747 Viersen**

**Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00
und 14.00 bis 16.30 Uhr
und Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr**

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Kreisverwaltung Viersen oder bei der Stadt Viersen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 28.03.2013 bis 13.05.2013** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwen-dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zu-namen (Familiennamen) auch die volle leserliche

Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **05. Juni 2013, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in **Kreisverwaltung Viersen, Konferenzraum 5, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen,

die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, 13.03.2013

O t t m a n n

Kreisverwaltung Viersen
66/3-Gartz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 190

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßenflächen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraßen eingestuft:

Lilienweg (Teilbereich)

Gemarkung Bracht, Flur 26, Flurstück 238 (teilweise)

Am Hollenberg (Teilbereich)

Gemarkung Bracht, Flur 26, Flurstücke 208 und 239 (teilweise) sowie 240 (teilweise)

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmeten Straßen durch Schraffur kenntlich gemacht wurden, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Gemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

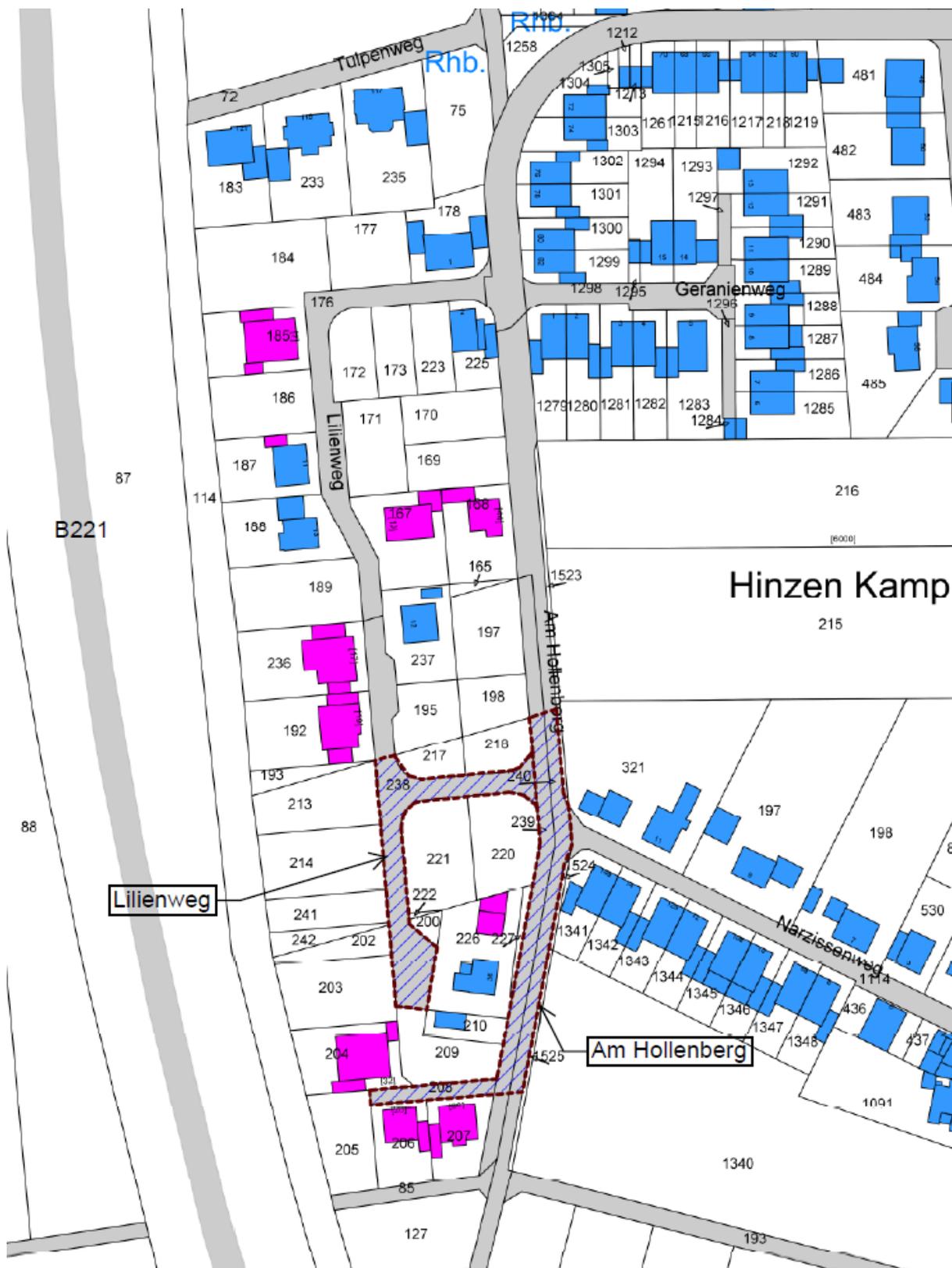
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 13.03.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggem

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“

Der Rat der Gemeinde Brüggem hat den Bebauungsplan Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ am 07.03.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bauamt der Gemeinde Brüggem, Rathaus Brüggem, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggem, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggem, Klosterstraße 38, 41379 Brüggem, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des

Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggem beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

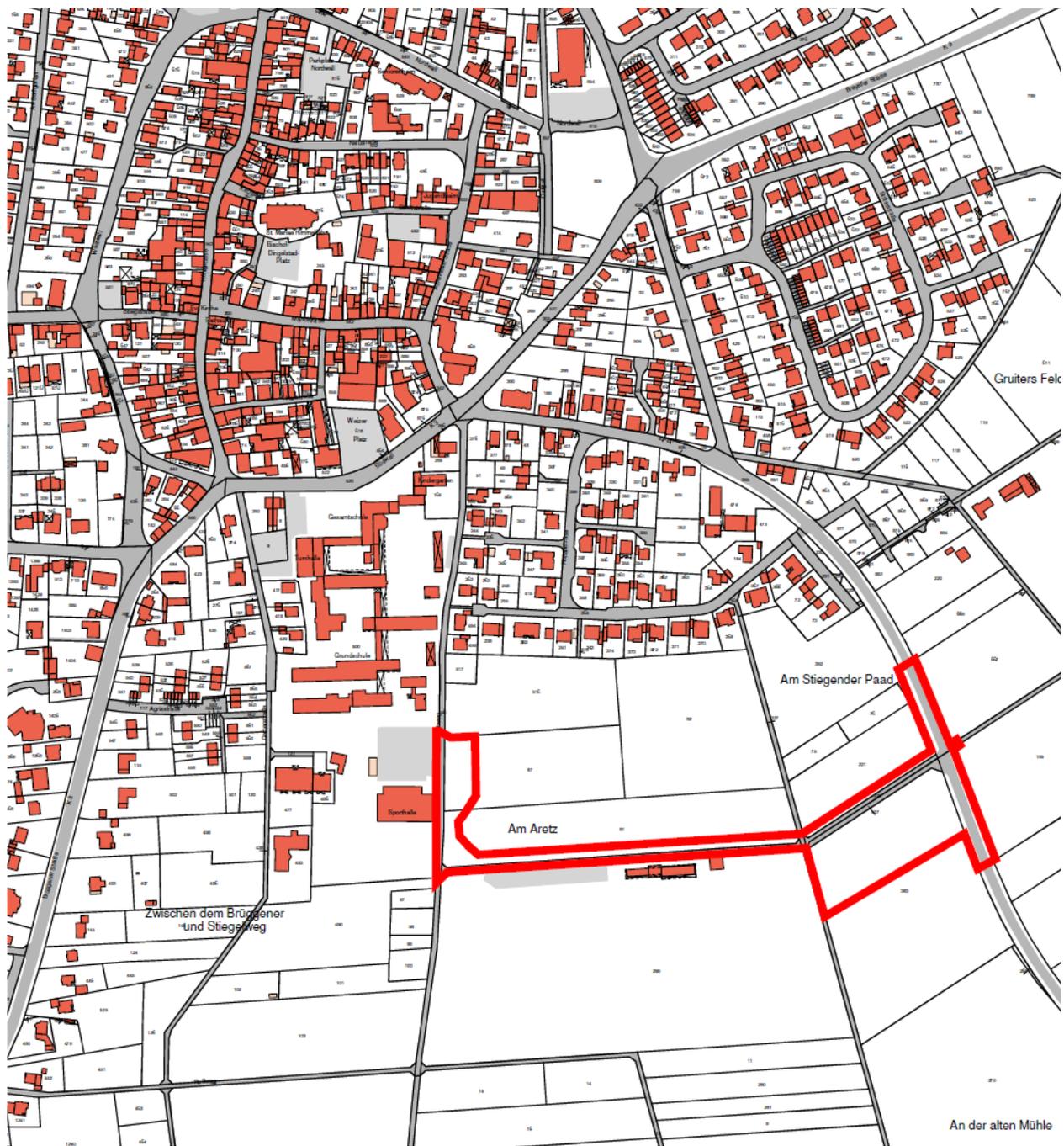
Der Beschluss des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ als Satzung vom 07.03.2013, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggem, den 13.03.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Übersichtskarte
Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht

Geltungsbereich
des Bebauungsplan Bra/27
„Zufahrt Schulzentrum Bracht“



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 193

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ am 07.03.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Der von der Beschlussfassung betroffene Bereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Änderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ als Satzung vom 07.03.2013, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 13.03.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Übersichtskarte

Gemeinde Brügg
Ortsteil Brügg

Geltungsbereich
der 10. Änderung
des Bebauungsplan Brü/8 g
„Ortskern - Alter Postweg“



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“ am 07.03.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Der von der Beschlussfassung betroffene Bereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Änderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“ als Satzung vom 07.03.2013, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 13.03.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 19.03.2013 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708ff.), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Neufassung vom 03. November 1994 (BGBl. I. S. 3370 f) in den z. Zt. gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. März 2013 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 11.12.2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1118), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser werden durch Bescheid erhoben.
- (2) Soweit das Frischwasser nicht oder nicht nur von den Stadtwerken Kempen bezogen wird, werden die Benutzungsgebühren zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) erhoben. Das gilt auch für die Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden.
- (3) Auf die Benutzungsgebühren können Vorausleistungen auf der Berechnungsbasis der

Frischwassermenge des Vorjahres erhoben werden. Die Vorausleistungen werden mit je 1/11 der Vorjahresmenge jeweils am 10. eines Monats, beginnend mit März, bis Dezember fällig. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im I. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.

- (4) Die Stadt Kempen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu den Absätzen (5) und (6).

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.03.2013

gez.
(Rübo)

Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 199

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 26.02.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 19.03.2103 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Elternbeitragsatzung vom 05.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommens-

gruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

- (3) **Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.**
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. **Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 3 vorzunehmen ist.**
- (5) **Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Absatz 3 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der niedrigste Beitrag ergibt.**
- (6) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Absatz 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.
- (7) **Liegen bei Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für Beitragsbefreiungen sowohl nach Absatz 3 als auch nach Absatz 4 vor, gilt Absatz 5 entsprechend.**
- (8) **Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50 % und für jedes weitere Kind ist die Offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei.**
- (9) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Anga-

be der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (10) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % - jeweils aufgerundet auf volle Eurobeiträge.

II.

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.03.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

| Stufe | | Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|----------------|--|-------|----------|--|----------|-------|---|-------|------------|--|------------|-------|
| | | Gruppentyp | | | | | | Gruppentyp | | | | | |
| | | Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung | | | Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung | | | Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung | | | Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung | | |
| | | wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp) | | | wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp) | | | wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp) | | | wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp) | | |
| Jahreseinkommen gem. § 4 | | 25* (IIa) | | 35 (IIb) | | 45 (IIc) | | 25* (IIIIa) | | 35 (IIIIb) | | 45 (IIIIc) | |
| | | Beitrag | | Beitrag | | Beitrag | | Beitrag | | Beitrag | | Beitrag | |
| 0 | bis 20.000,- | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| 1 | bis 25.000,- | 31 € | 41 € | 41 € | 55 € | 23 € | 29 € | 23 € | 29 € | 23 € | 29 € | 23 € | 29 € |
| 2 | bis 30.000,- | 46 € | 61 € | 61 € | 83 € | 35 € | 44 € | 35 € | 44 € | 35 € | 44 € | 35 € | 44 € |
| 3 | bis 35.000,- | 62 € | 81 € | 81 € | 110 € | 46 € | 58 € | 46 € | 58 € | 46 € | 58 € | 46 € | 58 € |
| 4 | bis 40.000,- | 77 € | 101 € | 101 € | 138 € | 58 € | 72 € | 58 € | 72 € | 58 € | 72 € | 58 € | 72 € |
| 5 | bis 45.000,- | 92 € | 121 € | 121 € | 165 € | 69 € | 87 € | 69 € | 87 € | 69 € | 87 € | 69 € | 87 € |
| 6 | bis 50.000,- | 107 € | 142 € | 142 € | 193 € | 81 € | 101 € | 81 € | 101 € | 81 € | 101 € | 81 € | 101 € |
| 7 | bis 55.000,- | 123 € | 162 € | 162 € | 220 € | 92 € | 115 € | 92 € | 115 € | 92 € | 115 € | 92 € | 115 € |
| 8 | bis 60.000,- | 138 € | 182 € | 182 € | 248 € | 104 € | 130 € | 104 € | 130 € | 104 € | 130 € | 104 € | 130 € |
| 9 | bis 65.000,- | 153 € | 202 € | 202 € | 275 € | 115 € | 144 € | 115 € | 144 € | 115 € | 144 € | 115 € | 144 € |
| 10 | bis 70.000,- | 169 € | 222 € | 222 € | 303 € | 127 € | 159 € | 127 € | 159 € | 127 € | 159 € | 127 € | 159 € |
| 11 | bis 75.000,- | 184 € | 242 € | 242 € | 330 € | 138 € | 173 € | 138 € | 173 € | 138 € | 173 € | 138 € | 173 € |
| 12 | bis 80.000,- | 199 € | 263 € | 263 € | 358 € | 150 € | 187 € | 150 € | 187 € | 150 € | 187 € | 150 € | 187 € |
| 13 | bis 85.000,- | 214 € | 283 € | 283 € | 385 € | 161 € | 202 € | 161 € | 202 € | 161 € | 202 € | 161 € | 202 € |
| 14 | bis 90.000,- | 230 € | 303 € | 303 € | 413 € | 173 € | 216 € | 173 € | 216 € | 173 € | 216 € | 173 € | 216 € |
| 15 | bis 95.000,- | 245 € | 323 € | 323 € | 440 € | 184 € | 230 € | 184 € | 230 € | 184 € | 230 € | 184 € | 230 € |
| 16 | bis 100.000,- | 260 € | 343 € | 343 € | 468 € | 196 € | 245 € | 196 € | 245 € | 196 € | 245 € | 196 € | 245 € |
| 17 | bis 105.000,- | 275 € | 363 € | 363 € | 495 € | 207 € | 259 € | 207 € | 259 € | 207 € | 259 € | 207 € | 259 € |
| 18 | bis 110.000,- | 291 € | 384 € | 384 € | 523 € | 219 € | 274 € | 219 € | 274 € | 219 € | 274 € | 219 € | 274 € |
| 19 | bis 115.000,- | 306 € | 404 € | 404 € | 550 € | 230 € | 288 € | 230 € | 288 € | 230 € | 288 € | 230 € | 288 € |
| 20 | bis 120.000,- | 321 € | 424 € | 424 € | 578 € | 242 € | 302 € | 242 € | 302 € | 242 € | 302 € | 242 € | 302 € |
| 21 | bis 125.000,- | 337 € | 444 € | 444 € | 605 € | 253 € | 317 € | 253 € | 317 € | 253 € | 317 € | 253 € | 317 € |
| 22 | über 125.000,- | 352 € | 464 € | 464 € | 633 € | 265 € | 321 € | 265 € | 321 € | 265 € | 321 € | 265 € | 321 € |

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entspr. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

| Stufe | | Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen | | | | | | | | | | | |
|-------|---------------|---|-------|---------|------|-------------|-------------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten | | | | | | Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten | | | | | |
| | | Jahreseinkommen | | Beitrag | | Stufe | | Uhrzeit | | Uhrzeit | | Uhrzeit | |
| 0 | bis 20.000,- | 0 € | 0 € | 0 | 0 € | 07.00-08.00 | 16.00-17.00 | 07.00-08.00 | 16.00-17.00 | 07.00-08.00 | 16.00-17.00 | 07.00-08.00 | 16.00-17.00 |
| 1 | bis 30.000,- | 50 € | 50 € | 1 | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € |
| 2 | bis 40.000,- | 75 € | 75 € | 2 | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € |
| 3 | bis 50.000,- | 100 € | 100 € | 3 | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € |
| 4 | bis 60.000,- | 125 € | 125 € | 4 | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € |
| 5 | über 70.000,- | 150 € | 150 € | 5 | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € |

| Stunde(n) / Woche | Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--|--|--|
| | bis | | | | | | | | | | | | | |
| | 20.000 € | 25.000 € | 30.000 € | 35.000 € | 40.000 € | 45.000 € | 50.000 € | 55.000 € | 60.000 € | 65.000 € | 70.000 € | | | |
| bis 15 | 0 € | 25 € | 38 € | 53 € | 66 € | 78 € | 88 € | 103 € | 116 € | 128 € | 124 € | | | |
| bis 17 | 0 € | 26 € | 40 € | 55 € | 68 € | 81 € | 92 € | 107 € | 120 € | 133 € | 129 € | | | |
| bis 19 | 0 € | 27 € | 41 € | 57 € | 70 € | 84 € | 96 € | 111 € | 125 € | 138 € | 134 € | | | |
| bis 21 | 0 € | 29 € | 43 € | 58 € | 73 € | 86 € | 99 € | 115 € | 129 € | 143 € | 139 € | | | |
| bis 23 | 0 € | 30 € | 44 € | 60 € | 75 € | 89 € | 103 € | 119 € | 134 € | 148 € | 164 € | | | |
| bis 25 | 0 € | 31 € | 46 € | 62 € | 77 € | 92 € | 107 € | 123 € | 138 € | 153 € | 169 € | | | |
| bis 27 | 0 € | 33 € | 49 € | 66 € | 82 € | 98 € | 114 € | 131 € | 147 € | 163 € | 180 € | | | |
| bis 29 | 0 € | 35 € | 52 € | 70 € | 87 € | 104 € | 121 € | 139 € | 156 € | 173 € | 190 € | | | |
| bis 31 | 0 € | 37 € | 55 € | 73 € | 91 € | 109 € | 128 € | 146 € | 164 € | 182 € | 201 € | | | |
| bis 33 | 0 € | 39 € | 58 € | 77 € | 96 € | 115 € | 135 € | 154 € | 173 € | 192 € | 211 € | | | |
| bis 35 | 0 € | 41 € | 61 € | 81 € | 101 € | 121 € | 142 € | 162 € | 182 € | 202 € | 222 € | | | |
| bis 37 | 0 € | 44 € | 65 € | 87 € | 108 € | 130 € | 152 € | 174 € | 195 € | 217 € | 238 € | | | |
| bis 39 | 0 € | 47 € | 70 € | 93 € | 116 € | 139 € | 162 € | 185 € | 208 € | 231 € | 254 € | | | |
| bis 41 | 0 € | 49 € | 74 € | 98 € | 123 € | 147 € | 173 € | 197 € | 222 € | 246 € | 271 € | | | |
| bis 43 | 0 € | 52 € | 79 € | 104 € | 131 € | 156 € | 183 € | 208 € | 235 € | 260 € | 287 € | | | |
| bis 45 | 0 € | 55 € | 83 € | 110 € | 138 € | 165 € | 193 € | 220 € | 248 € | 275 € | 303 € | | | |
| bis 47 | 0 € | 59 € | 89 € | 118 € | 148 € | 177 € | 206 € | 235 € | 266 € | 294 € | 325 € | | | |
| bis 49 | 0 € | 62 € | 95 € | 126 € | 158 € | 189 € | 220 € | 251 € | 283 € | 314 € | 347 € | | | |
| bis 51 | 0 € | 66 € | 100 € | 133 € | 168 € | 200 € | 233 € | 266 € | 301 € | 333 € | 368 € | | | |
| über 51 | 0 € | 69 € | 106 € | 141 € | 178 € | 212 € | 247 € | 282 € | 318 € | 353 € | 390 € | | | |

| Stunde(n) / Woche | Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------|--|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------|--|--|
| | bis | | | | | | | | | | | | | |
| | 75.000 € | 80.000 € | 85.000 € | 90.000 € | 95.000 € | 100.000 € | 105.000 € | 110.000 € | 115.000 € | 120.000 € | 125.000 € | über | | |
| bis 15 | 152 € | 166 € | 178 € | 194 € | 206 € | 219 € | 231 € | 244 € | 256 € | 268 € | 284 € | 297 € | | |
| bis 17 | 160 € | 173 € | 185 € | 201 € | 214 € | 227 € | 240 € | 253 € | 266 € | 278 € | 295 € | 308 € | | |
| bis 19 | 166 € | 179 € | 192 € | 208 € | 222 € | 235 € | 249 € | 263 € | 276 € | 289 € | 305 € | 319 € | | |
| bis 21 | 172 € | 186 € | 200 € | 216 € | 229 € | 244 € | 257 € | 272 € | 286 € | 300 € | 316 € | 330 € | | |
| bis 23 | 178 € | 192 € | 207 € | 223 € | 237 € | 252 € | 266 € | 282 € | 296 € | 311 € | 326 € | 341 € | | |
| bis 25 | 184 € | 199 € | 214 € | 230 € | 245 € | 260 € | 275 € | 291 € | 306 € | 321 € | 337 € | 352 € | | |
| bis 27 | 196 € | 212 € | 228 € | 245 € | 261 € | 277 € | 293 € | 310 € | 326 € | 342 € | 358 € | 374 € | | |
| bis 29 | 207 € | 225 € | 242 € | 259 € | 276 € | 293 € | 310 € | 328 € | 345 € | 362 € | 380 € | 397 € | | |
| bis 31 | 219 € | 237 € | 255 € | 274 € | 292 € | 310 € | 328 € | 347 € | 365 € | 383 € | 401 € | 419 € | | |
| bis 33 | 230 € | 250 € | 269 € | 288 € | 307 € | 326 € | 345 € | 365 € | 384 € | 403 € | 423 € | 442 € | | |
| bis 35 | 242 € | 263 € | 283 € | 303 € | 323 € | 343 € | 363 € | 384 € | 404 € | 424 € | 444 € | 464 € | | |
| bis 37 | 260 € | 281 € | 303 € | 325 € | 346 € | 368 € | 389 € | 412 € | 433 € | 455 € | 476 € | 498 € | | |
| bis 39 | 277 € | 301 € | 324 € | 347 € | 370 € | 393 € | 416 € | 440 € | 462 € | 486 € | 508 € | 532 € | | |
| bis 41 | 295 € | 320 € | 344 € | 369 € | 393 € | 418 € | 442 € | 467 € | 492 € | 516 € | 541 € | 565 € | | |
| bis 43 | 312 € | 339 € | 365 € | 391 € | 417 € | 443 € | 469 € | 495 € | 521 € | 547 € | 573 € | 599 € | | |
| bis 45 | 330 € | 358 € | 385 € | 413 € | 440 € | 468 € | 495 € | 523 € | 550 € | 578 € | 605 € | 633 € | | |
| bis 47 | 354 € | 383 € | 412 € | 442 € | 471 € | 501 € | 530 € | 560 € | 589 € | 619 € | 648 € | 678 € | | |
| bis 49 | 377 € | 408 € | 439 € | 472 € | 502 € | 535 € | 565 € | 597 € | 628 € | 660 € | 691 € | 723 € | | |
| bis 51 | 401 € | 434 € | 466 € | 501 € | 534 € | 568 € | 601 € | 634 € | 666 € | 701 € | 734 € | 769 € | | |
| über 51 | 424 € | 459 € | 493 € | 531 € | 565 € | 602 € | 636 € | 671 € | 705 € | 742 € | 777 € | 813 € | | |

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 1996, S. 81 141, 216, 355, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit,

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Verkehr gewidmet:

| Straße | Gemarkung Flur | Flurstücke |
|----------------------------|--------------------------------|--|
| Am Alten Pastorat | Breyell 35 | 1497, 1510 |
| Stichweg Loirfeld | Breyell 35 | 1486 |
| Stichweg Felderend | Breyell 35 | 1639, 1644 |
| Bocholter Weg | Lobberich 11 12 | 999, 1000 732, 733, 768, 785, 787, 793, 920 tlw., 1188 tlw., 1515, 1535, 1554 |
| Hanna-Meuter-Straße | Lobberich 11 | 1012, 1013 |
| Joseph-Veith-Straße | Lobberich 51 | 437, 438, 439 tlw., 494, 518, 646 tlw. |

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung der neu gewidmeten Straßen kann beim Fachbereich Stadtplanung, Doerkesplatz 11, Zimmer 327, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

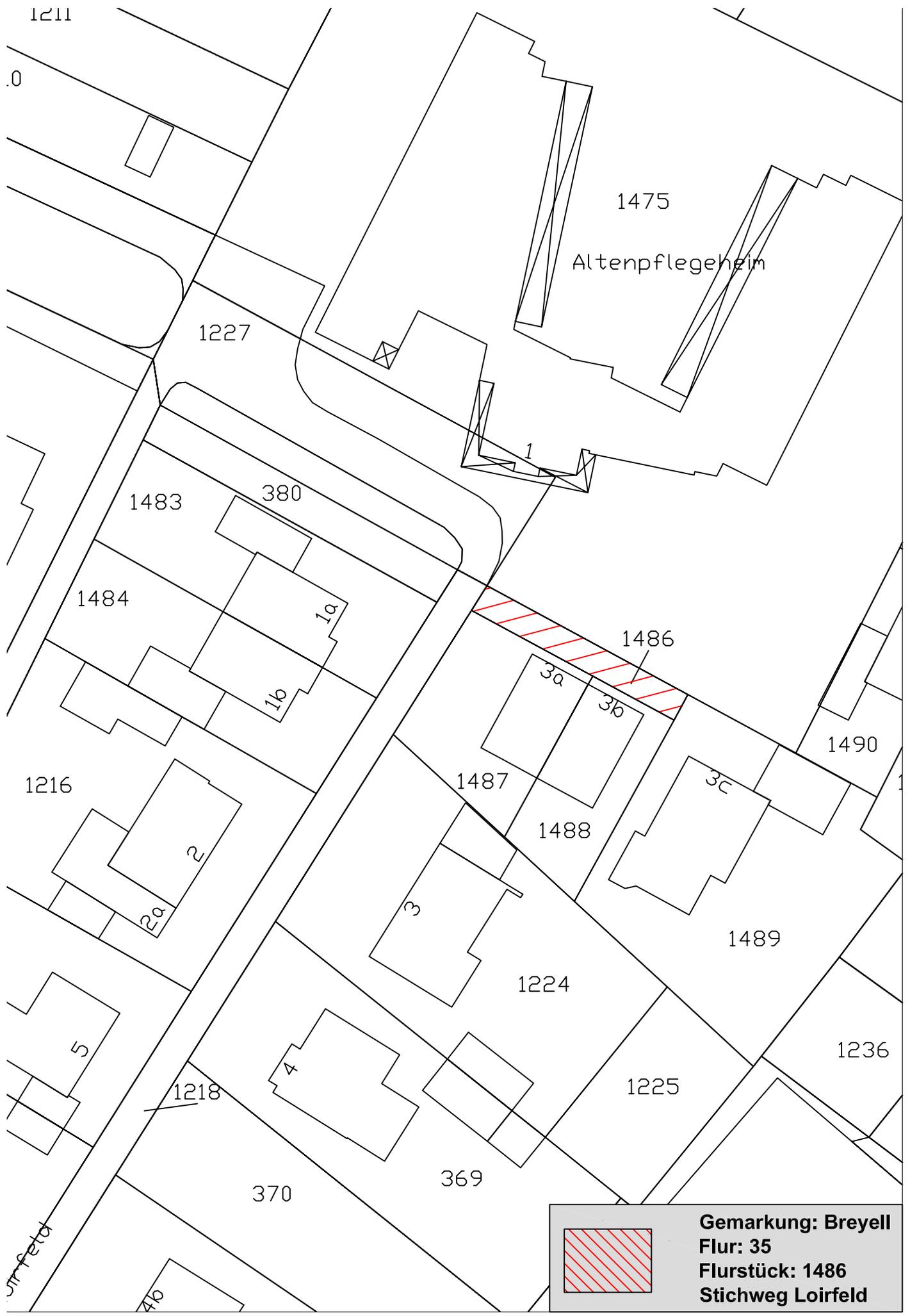
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann ab dem 01.01.2013 nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom

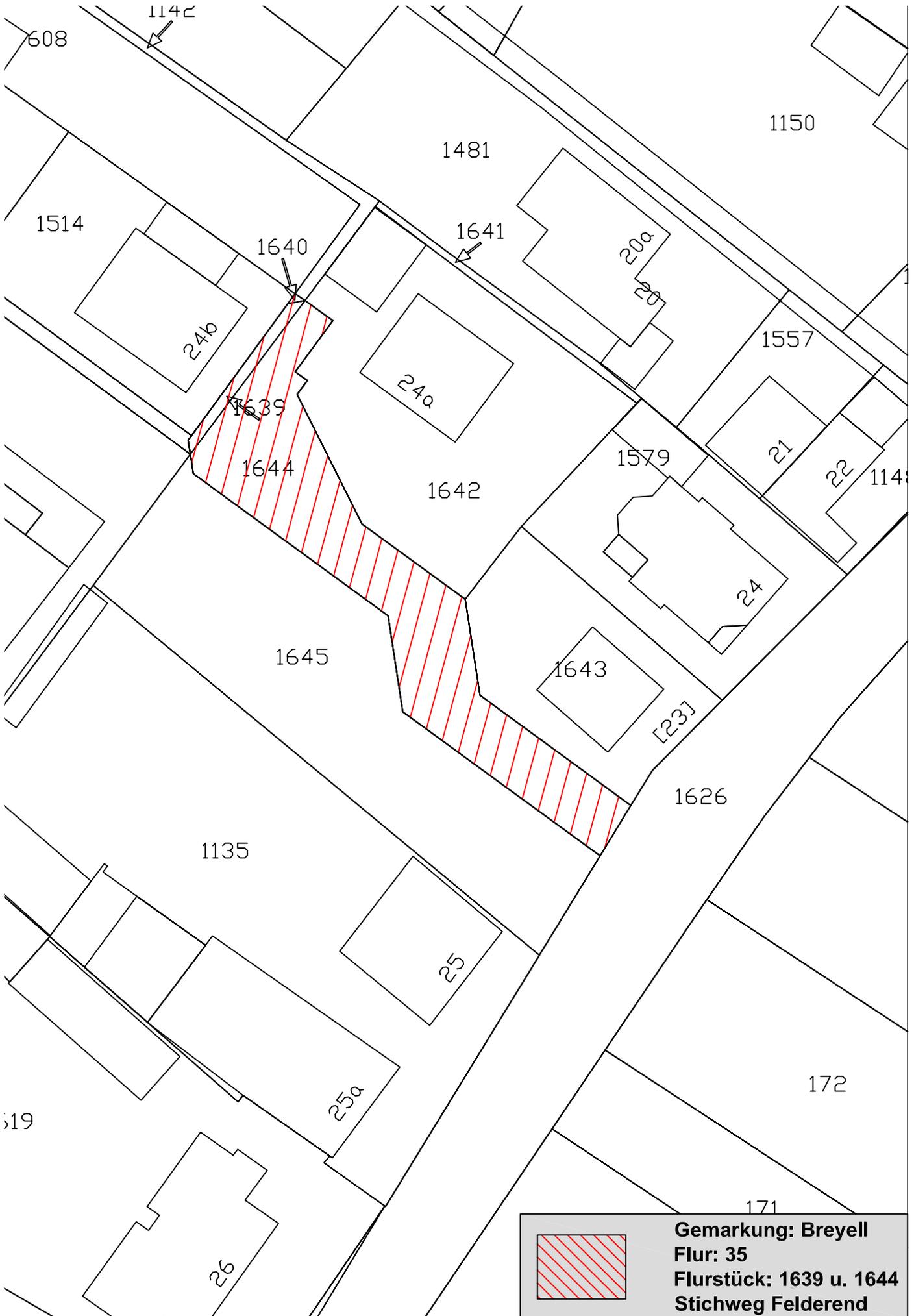
Nettetal, den 15. März 2013

gez.
Der Bürgermeister
Christian Wagner





 **Gemarkung: Breyell**
Flur: 35
Flurstück: 1486
Stichweg Loirfeld



| | |
|--|--------------------------------|
|  | Gemarkung: Breyell |
| | Flur: 35 |
| | Flurstück: 1639 u. 1644 |
| | Stichweg Felderend |



Gemarkung: Lobberich
Flur: 11
Flurstück: 1012 u. 1013
Hanna-Meuter-Str.



Gemarkung: Lobberich
Flur: 51
Flurstück: 437, 438, 439 tlw.,
494, 518 u. 646 tlw.
Joseph-Veith-Str.

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

29. Änderungssatzung vom 15.03.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 04.07.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 670), hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 400,96 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 216,00 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | 184,97 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 177,25 € |

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 29. Änderungssatzung vom 15.03.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 04.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.03.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 211

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 19.
Februar 2013

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zu-
letzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-
sung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt
geändert am 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685),
die 2. Änderung des Bebauungsplanes Elm-
110 „Malerviertel“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus
dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt
ersichtlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110
„Malerviertel“ liegt mit Begründung ab sofort beim
Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemein-
de Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße
19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jeder-
manns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des
Planes und die Begründung wird auf Verlangen Aus-
kunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebau-
ungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ vom 19. Februar
2013, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund
des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffent-
lich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach
kann der Entschädigungsberechtigte Entschä-
digung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis
42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die
Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem
Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent-
schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht in-
nerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-
lenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz

1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs
herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB
wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des
Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung der dort bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-
schriften über das Verhältnis des Bebau-
ungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-
machung des Bebauungsplanes schriftlich
gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten
geltend gemacht worden sind. Der Sachver-
halt, der die Verletzung begründen soll, ist
darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verlet-
zung von Verfahrens- oder Formvorschriften
der Gemeindeordnung beim Zustandekommen
des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres
seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-
tend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-
fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsge-
mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbe-
schluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-
über der Gemeinde Niederkrüchten vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-
schrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes,
in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser
Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 08.03.2013

gez. Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 212

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20, 41366 Schwalmtal

über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Windkraftgebiet Heide“

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Für den Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Windkraftgebiet Heide“ wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Windkraftgebiet Heide“ kann in der Zeit vom 02. April 2013 bis einschließlich 02. Mai 2013 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Donnerstag, dem 11. April 2013
im Ganges-Zimmer des Bürgerhauses

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 02. April 2013 bis einschließlich 02. Mai 2013 und

während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 02. Mai 2013 ist die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

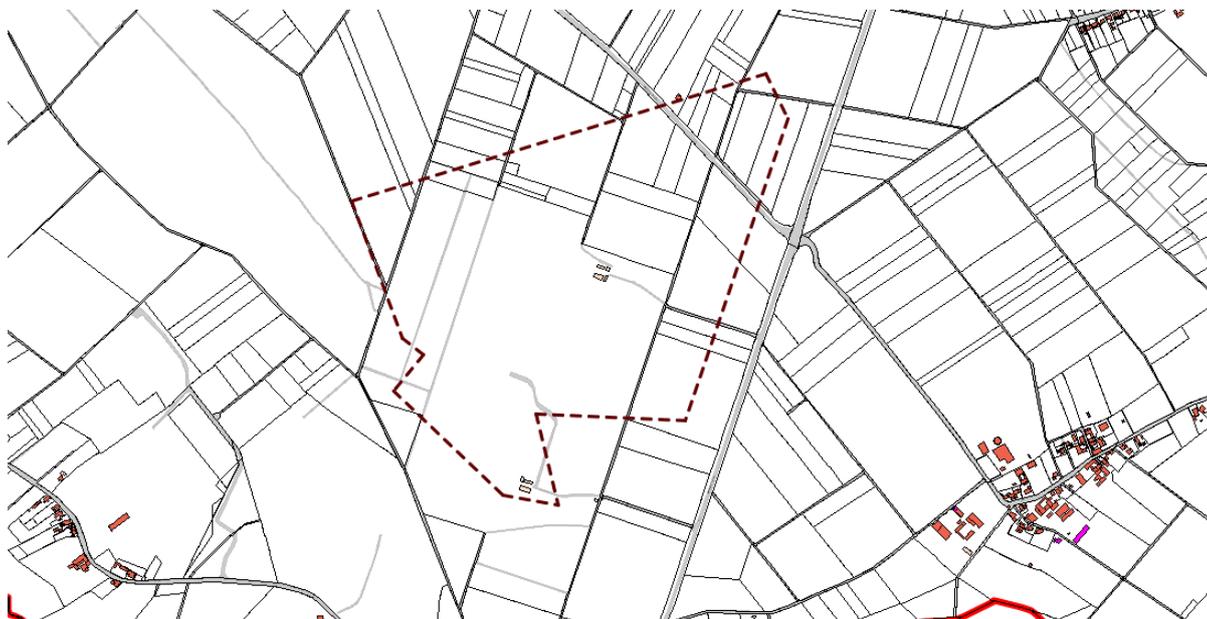
Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Windkraftgebiet Heide“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 08. März 2013

In Vertretung:

gez.: Gather

Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Windkraftgebiet Heide“



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 213

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 05. März 2013 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/8, 6. Änderung „Im Kamp“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentli-
214

che Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/8, 6. Änderung „Im Kamp“ mit Begründung in der Zeit

vom 02. April 2013 bis einschließlich 02. Mai 2013

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| montags bis mittwochs von | 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr |
| sowie | |
| freitags von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht

werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

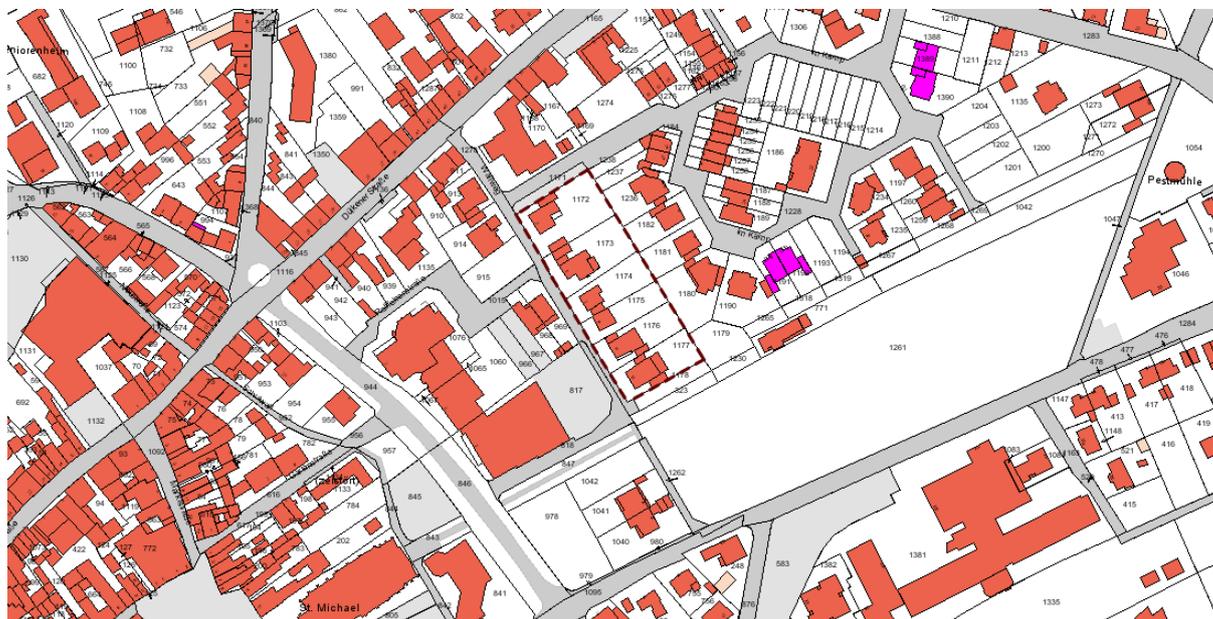
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 08. März 2013

In Vertretung:
gez: Gather

Bebauungsplan Wa/8, 6. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 214

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzung der Gemeinde Schwalmthal
über die Erhebung von Kosten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 41 bs. des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122 und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am

05. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtig-

ten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Einsatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 34,00 berechnet. Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene Viertelstunde werden € 8,50 berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes berechnet.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Geräte sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 10,00 berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr

kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) §2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig,

wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12

Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und große Fahrlässigkeit.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 20.11.2011 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr

| | |
|--|----------|
| 1. Personalkosten je Feuerwehrmann und angefangene Stunde | |
| 1.1 Kostenersatz | 34,00 € |
| 1.2 Entgelt für Brandsicherheitswachen | 10,00 € |
| 2. Sachkosten je Fahrzeug und angefangene Stunde | |
| 2.1 Fahrzeuge über 7.500 kg | 168,00 € |
| 2.2 Fahrzeuge unter 7.500 kg | 79,00 € |
| 2.3 Drehleiter | 207,00 € |
| 3. Kostenersatz durch Fehlalarm Brandmeldeanlage | 372,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 215

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

1. Änderungssatzung vom 05. März 2013 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal vom 17. Juni 2008

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der

Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV NRW S. 232), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 05. März 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, *Schulgelände*, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

Artikel 2

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Der Alkoholkonsum und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

Artikel 3

§ 9 a wird neu eingefügt:

§ 9 a Schulgelände

- (1) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände nach dem Schulbetrieb oder außerhalb von Veranstaltungen ist bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Auf Schulgelände dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (3) Der Alkoholkonsum und das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

Artikel 4

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gemeinde Schwalmtal erhält zu den Verstößen nach den §§ 5, 9 und 9 a folgende Fassung:

§§ 5, 9, 9 a der ordnungsbehördliche Verordnung

Halten oder Führen von Tieren im öffentlichen Verkehrsraum

| | | | |
|--|--|-------------------------|--|
| Füttern von wildlebenden Tauben und Katzen | | | 20 € |
| Mitführen von Hunden | Gehwege innerhalb geschlossener Bebauung | Öffentliche Grünanlagen | Kinderspielplätze und Friedhöfe |
| | 25 – 35 € | 35 – 75 € | 30 – 50 € (auf Kinderspielplätzen und Schulgelände) |
| | 25 – 35 € | 35 – 75 € | 30 – 50 € |
| Laufen lassen von Hunden | | | 100 – 250 € |
| Verunreinigung durch Hundekot / Pferdekot | | | |
| <i>Alkoholkonsum und/oder Rauchen auf Kinderspielplätzen oder Schulgelände</i> | | | 10 – 30 € |
| Aufenthalt auf Kinderspielplätzen oder Schulgelände nach Einbruch der Dunkelheit | | | 10 – 20 € |

Artikel 5

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14. März 2013

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 219

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Dr. Kristian Schneider, Tönisvorst-St. Tönis, der bei der Wahl für die Freie Demokratische Partei (FDP) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 30.01.2013 zum 31.01.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Marcus Thienenkamp, Diplomkaufmann,

wohnhaft Gotthardusweg 1a in Tönisvorst - Vorst,

- als nächster auf der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) steht und in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige - Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde innerhalb eines

Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 14.03.2013

Der Bürgermeister - als Wahlleiter -
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 6/S. 21

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 221

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Kristof Ladislav, zuletzt wohnhaft SK-04941 Krasnohorske Podhadrie, Lipova 120, gerichtete Gebührenbescheid vom 31.01.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.03.2012

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 221

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Viorica-Simona Borcoi, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Rheindahlener Str. 354, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.03.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfän-

gers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.03.2012

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 221

Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ in
Viersen-Dülken
- Beschluss über die Auslegung -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ in Viersen-Dülken gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nordöstlich des historischen Stadtkerns von Dülken. Der Planbereich wird im Norden durch das Grundstück Viersener Straße 76, im Osten durch die öffentliche Grünanlage Hoogengarten, im Süden durch die Bodelschwinghstraße und im Westen durch den Gewerbepark Talstraße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren

gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 248 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60/Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags

vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 09.04.2013 bis einschließlich 10.05.2013

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248-1 wird im wesentlichen die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein altersgerechtes, barrierefreies Wohnquartier in innerstädtischer Lage zu schaffen.

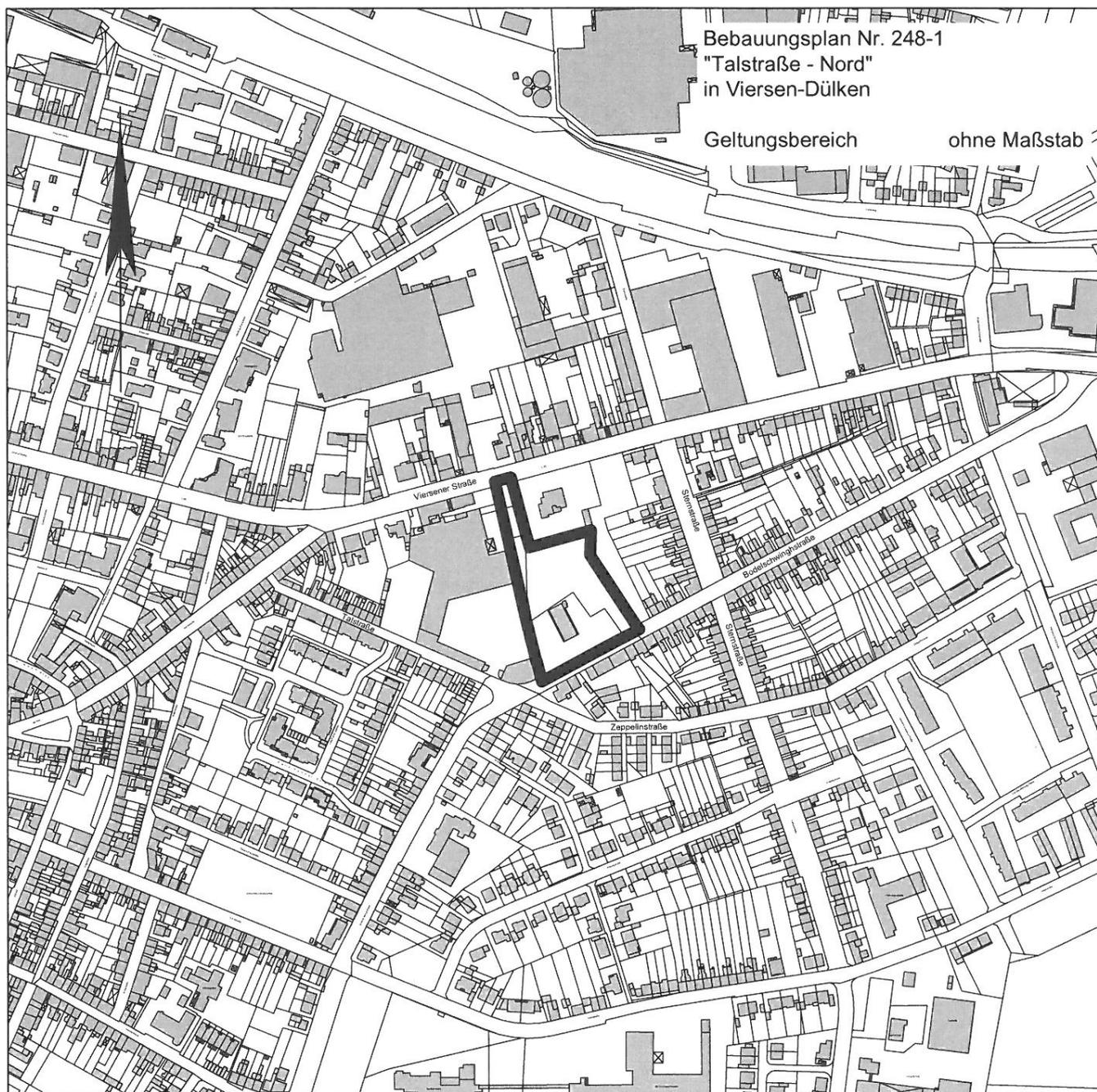
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 05.03.2013 gefasste Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 222

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker – Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen- Dülken - Beschluss über die Aufstellung und Auslegung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker – Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen-Dülken gem. § 2 und § 3 des Baugesetzbuches (BauGB).

Das Plangebiet liegt südlich des Ortskerns Dülken in der Gemarkung Dülken beiderseits der Hermann-Schmitz-Allee bzw. der Paul-Heimen-Strasse. Es wird im Norden durch den bestehenden Lebensmittelmarkt und der projektierten Wohnbebauung, im Osten durch die geplante zentrale Grünanlage im Verlauf der Hermann-Schmitz-Allee, im Süden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und im Westen durch die Rheindahlener Straße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 275-1 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

bauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60/Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags

vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 09.04.2013 bis einschließlich 10.05.2013

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275-2 wird im wesentlichen die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die bislang verfolgte Baukonzeption im Sinne einer stärkeren Einfamilienhausbauweise fortzuentwickeln.

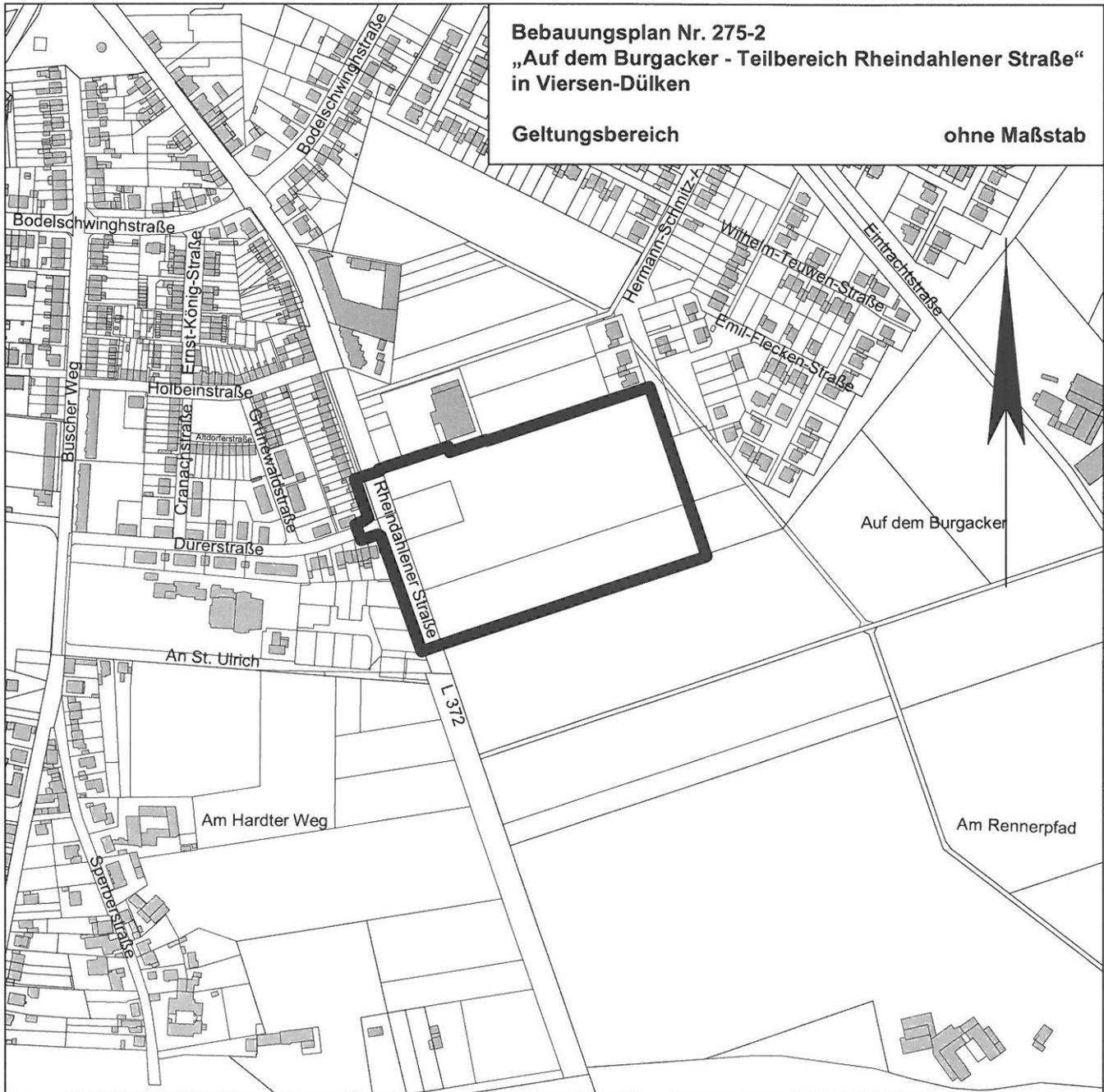
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 05.03.2013 gefasste Beschluss zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker – Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 224

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung der Klarstellungs-/Ergänzungssatzung – Wilhelm-Hörmes-Straße –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 14.02.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung und Auslegung der Klarstellungs-/Ergänzungssatzung - Wilhelm-Hörmes-Straße - beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung,

vom 02.04.13 bis 03.05.13

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

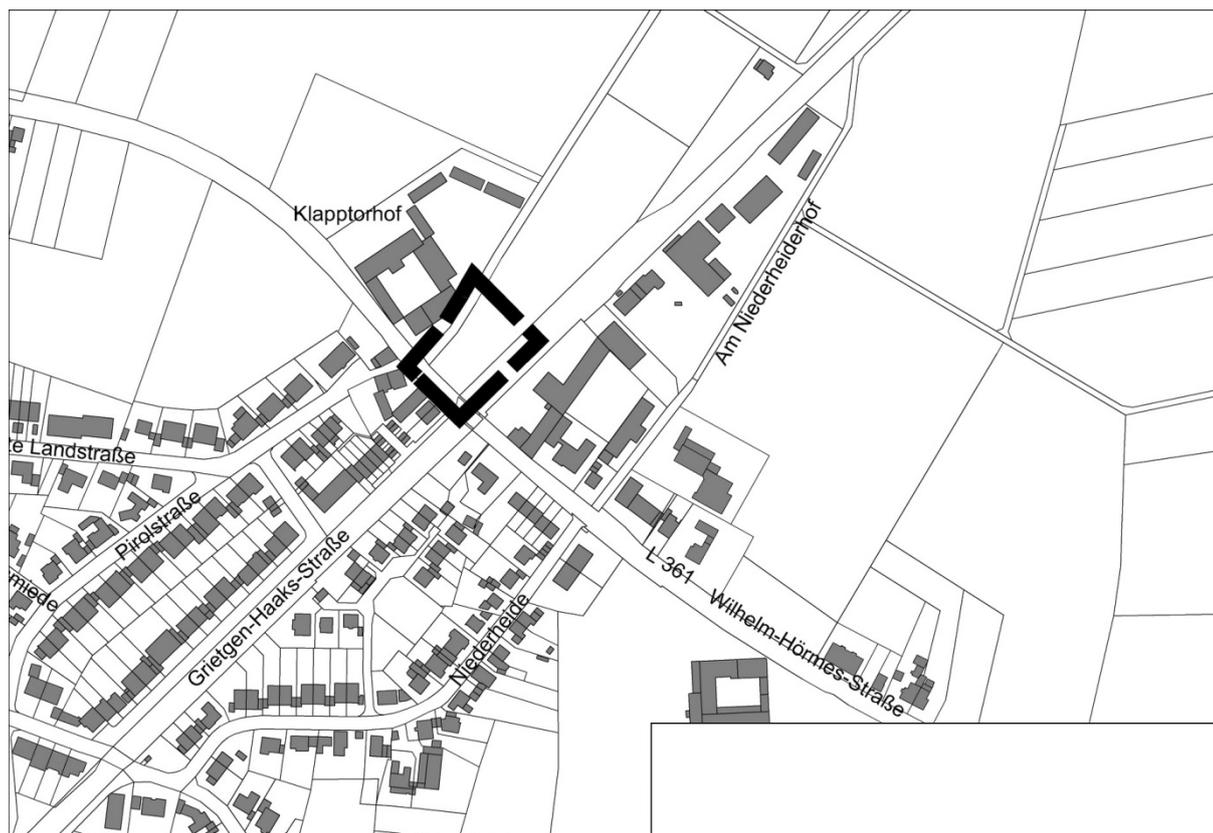
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 06.03.13

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der Klarstellungs-/Ergänzungssatzung – Wilhelm-Hörmes-Straße – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 225

Bekanntmachung der Stadt Willich

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2013

| | |
|---|---------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 113.552.051 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 113.547.807 € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 106.458.567 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 102.343.338 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 13.705.513 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 15.617.614 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2013 auf

4.900.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.423.700 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

2013

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|-----|---|----------|--|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. | |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. | |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 439 v.H. | |

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge
- (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen),
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen,
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52111000/52113000) mit sonstiger Instandhaltung (52115000/52113200)
- Bewirtschaftungskosten (Konto 52410000)

Ausnahme:

Innerhalb des Produktes „Offene Ganztagschule“ (OGS) bilden die Personalaufwendungen mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den Transferaufwendungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen einen Deckungsring. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Personalaufwendungen obliegt im Einzelfall dem Kämmerer.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen unterhalb der Wertgrenze (§ 7) werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres (§ 22 (2) GemHVO).

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Vermögensgegenstand in Benutzung genommen wurde. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (§ 22 (2) GemHVO).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11 Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
 - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
 - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 12 Kennzahlen

Die Kennzahlen im Haushaltsplan für das Jahr 2013 wurden den Willicher Anforderungen entsprechend angepasst. Die Kennzahlen sollen die Entwicklung des Willicher Haushaltsplanes transparenter machen.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 15.02.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis freitags von | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| und | |
| mittwochs von | 14.00 bis 17.00 Uhr |

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.03.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
(Kerbusch)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 227

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3100443799
Nr. 3100448327
Nr. 3100515398
Nr. 3100666720

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 21.03.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 231

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Alt-Viersen**

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2013/2014.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird in der

| | |
|---------------------|--------------------|
| Einnahme auf | 50.209,24 € |
| Ausgabe auf | 50.209,24 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

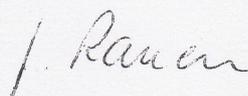
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 01.04. bis 20.04.2013 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 13.03.2013



Georg Rauen, Vorsitzender

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
